A1NEU Für den Einbezug von Hochschulen für angewandte Wissenschaft und Fachhochschulen: Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz überarbeiten!

Gremium:	Campusgrün Bundesvorstand
Beschlussdatum:	14.06.2019
Tagesordnungspunkt:	4.5.1 Inhaltliche Anträge

Antragstext

Die Sorge für die Gesundheit ist eine gesellschaftlich verantwortungsvolle Aufgabe und erfordert ausreichend Zeit und Sorgfalt in der Ausbildung.

Hintergrund:

Seit 1999 ist es in Deutschland nach dem Studium der Psychologie (universitäres Diplom/Master) möglich, eine Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut*in zu absolvieren. Für den Beruf des/der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in ist dies nach einem Studium der Pädagogik oder Sonderpädagogik möglich. Die Ausbildung schließt an den Hochschulabschluss an und ist zeit- (mindestens 3 Jahre Vollzeitausbildung, 5 Jahre Teilzeitausbildung) und kostenintensiv (im fünfstelligen Bereich). Hinzu kommt die meist prekäre finanzielle Lage der Psycholog*innen in Ausbildung (PiAs) während der 1800 Stunden ihrer Praktischen Tätigkeit, die in der Regel zu Beginn der Ausbildung absolviert wird. Diese findet häufig im Praktikant*innenverhältnis statt. Das bedeutet, dass die PiAs im Durchschnitt während dieser Ausbildungsphase nur 639,00€ monatlich verdienen; zudem ist jede*r dritte PiA während der Praktischen Tätigkeit über seine/ihre Einrichtung nicht sozialversichert ist (Klein-Schmeink, 2017). Diese Bedingungen sind ausbeuterisch! Oft wird diese schlecht bezahlte Care-Arbeit von Frauen übernommen. Durch die privat finanzierte Ausbildung ist der Zugang zur Ausbildung sozial selektiv und treibt die Spaltung der Gesellschaft voran. . Diese Missstände sind der Politik seit Jahren bekannt und die Bundesregierung hatte eine Neuregelung schon bereits im Jahr 2013 angekündigt.

Nach Jahren des Wartens wurde Anfang 2019 ein Referent*innenentwurf des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz in Bundestag und Bundesrat eingebracht und der Gesundheitsausschuss der Bundestags hielt am 15.5.2019 dazu eine Sitzung mit Sachverständigen ab [Stand 19.5.2019].

Dieses Gesetz sieht einen neuen Studiengang der Psychotherapie vor (konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengang) und bringtdie Verbesserung der prekären Lage der Ausbildungsteilnehmer*innen mit sich. Sie schließen das Studium der Psychotherapie bereits mit Approbation ab und ihre Tätigkeiten im Rahmen der Weiterbildung können somit von den Krankenkassen vergütet werden (vergleichbar mit dem Studium der Medizin, das auch mit Erteilung der Approbation endet). Dies ermöglicht eine sozialversicherte Anstellung zu einem tarifgemäßen Gehalt während der Weiterbildungsphase.

Kritik am neuen Psychotherapeutengesetz:

Der Reformprozess mit all seinen Vorteilen, die wir begrüßen, hat jedoch mehrere Haken: Er unterschlägt, dass das Zweiklassendenken bezüglich Hochschulen und Universitäten in der Hochschullandschaft überkommen ist.

Konsekutive Bachelor-/Master- Studiengänge haben den gleichen Arbeitsaufwand, sind ebenfalls nach den gleichen Kriterien wissenschaftlich anerkannt und schließen mit dem gleichen Qualifikationsniveau (Bachelor EQR=6; Master EQR=7) ab wie universitäre Studiengänge. Über Lehre und Studium muss paritätisch entschieden werden. Die Landeshochschulgesetzte sehen zudem keine Unterscheidung der Abschlüsse nach Hochschulart mehr vor.

Das Angebot des neuen Studiengangs auch an Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaft wäre zudem im Sinne einer flächendeckenden psychotherapeutischen Versorgung. Es kann auch zur Abbildung aller wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Verfahren (z.B. psychoanalytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und systemische Psychotherapie) sein.

Deshalb ist es unverständlich, warum Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen beim Angebot des neuen Studiengangs ausgeschlossen werden sollten. Dieser Auffassung sind ebenfalls der Gesundheitsausschuss und Kulturausschuss des Bundesrats (Bundesrats-Drucksache 98/1/19; Punkt 10), die Landesregierung Sachsen-Anhalt (Landtag von Sachsen-Anhalt Drucksache 6/4291) und die Grüne Bundestagsfraktion (Bundestag Drucksache 19/9272).

Wir fordern

- Folgende Änderung von §9 Absatz 1 im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz:
 - Streichung von: „Das Studium nach § 7 Absatz 1 Satz 1 findet ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (Hochschulen) statt.“
 - Ersetzung der Streichung durch: Das Studium nach § 7 Absatz 1 Satz1 findet ausschließlich an Hochschulen statt.
- Faire Übergangslösungen für aktuelle Studierende, so dass Alle selbstsbestimmt über ihre Lebensentwürfe bzgl. Studium und Ausbildung verfügen können. Dazu fordern wir Übertrittsmöglichkeiten vom bisherigen in das neue System sowie eine deutlich längere Übergangsfrist der bisherigen Ausbildung (PsychThG-RefE §28 Absatz 2).
- dass durch eine Kultur der Solidarität statt des Konkurrenzkampfes üsychische Gesundheit (Nach WHO-Definition[2] gefördert wird.
- dass den patriarchalen Strukturen, welche durch die aktuelle Ausbildungssituation aufrechterhalten werden, entgegengewirkt wird.

Quellen:

1. Klein-Schmeink, 2017: https://www.klein-schmeink.de/data/user/PDF-Dokumente/2017/Ergebnisbericht_PiA-Umfrage.pdf

2. Gesundheit ist ein Zustand völligen psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen. Sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen ist ein Grundrecht jedes

Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung,
der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.

Unterstützer*innen

Robin Ebbrecht (GHG Stendal)